

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

28. März 2023

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Marie Kramer
Director – Indirect Tax
Köln

E: mkramer@deloitte.de



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director – Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Steuern und Recht im Überblick (I. Quartal 2023)

I. Internationale Entwicklungen

- Update zur globalen Mindestbesteuerung
 - OECD: Safe-Harbour-Regelungen
 - OECD: Leitlinien zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung
 - BMF-Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung
- EU-Blacklist: Aufnahme von Russland und Costa Rica

II. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

- Modernisierung des Mehrwertsteuersystems in der EU (VAT in the Digital Age)

III. Rechtsprechung

- Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021
- Auslegung von Gewinnabführungsverträgen
- Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags
- Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm
- Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen
- Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel
- Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuer

IV. Finanzverwaltung

- Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz
- Aktualisiertes Schreiben zur Forschungszulage

I. Internationale Entwicklungen

Update zur globalen Mindestbesteuerung

Überblick

Hintergrund



- OECD Model-Rules zur globalen Mindestbesteuerung vom 20.12.2021

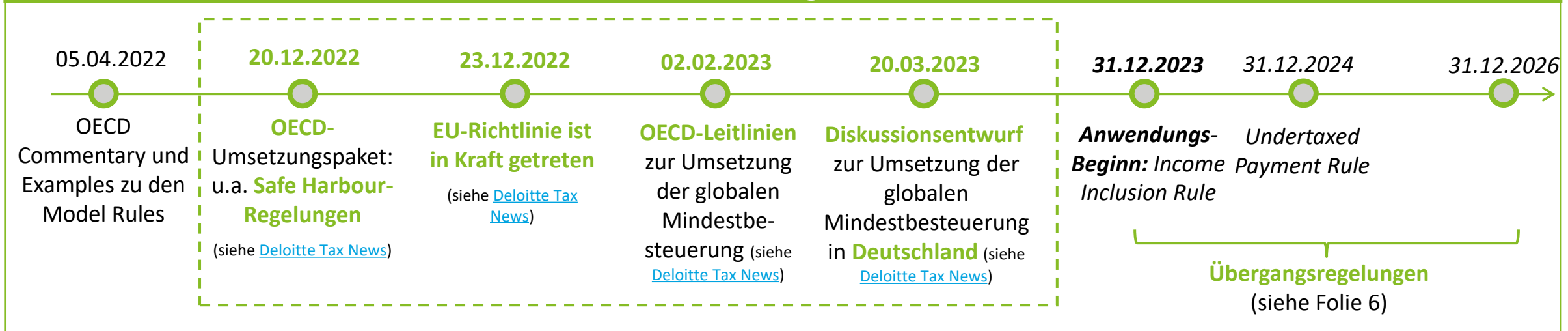


- EU-Richtlinienentwurf zur globalen Mindestbesteuerung vom 22.12.2021

Säule Zwei („Pillar Two“): Globale Mindestbesteuerung i.H.v. 15%
für multinationale Unternehmen **>750 Mio. € Umsatz**

(durch Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Payment Rule („UTPR“) und für bestimmte Quellensteuern durch Subject to Tax Rule („STTR“))

Neueste Entwicklungen und Ausblick



Update zur globalen Mindestbesteuerung

Safe Harbour Regelungen der OECD

OECD-Leitlinien zu den Safe Harbour Regelungen vom 20.12.2022

Übergangsregelungen
(sog. „Transitional
Country-by-Country Safe
Harbour“)



Anwendung für Wirtschaftsjahre, die an oder **vor dem 31.12.2026** beginnen und **spätestens am 30.06.2028** enden

Bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren:



Keine Erhebung einer Top-Up-Tax, wenn einer der folgenden drei Tests erfüllt wird:

- **De Minimis-Test:** Das Unternehmen weist für einen Staat in seinem CbC-Report einen **Umsatz** von weniger als 10 Mio. Euro und einen **Gewinn** vor Steuern von weniger als 1 Mio. Euro aus.
- **Simplified ETR-Test:** Das Unternehmen hat in einem Staat eine **effektive Steuerquote** (berechnet nach Steuern im Jahresabschluss geteilt durch Einkommen laut CbC-Report), die gleich oder höher ist als die Übergangs-Quote (sog. „transition rate“) für das entsprechende Jahr (15 % für Wirtschaftsjahre, die 2023 und 2024 beginnen; 16 % bzw. 17 % für Wirtschaftsjahre, die 2025 bzw. 2026 beginnen).
- **Routine Profits-Test:** Das für das Unternehmen nach CbC-Regeln ermittelte Einkommen in einem Staat ist gleich oder geringer als der Betrag der in den Model-Rules eingeführten **Substanzausnahme** (sog. „substance-based income exclusion amount“).



Update zur globalen Mindestbesteuerung

OECD-Leitlinien zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung (1/2)

Hintergrund



Veröffentlichung des „Agreed Administrative Guidance (AAG)“ am 02.02.2023:

- Zweck: Behandlung von Themen, die (derzeit) am dringendsten einer Klärung und Vereinfachung für die Beteiligten bedürfen; insgesamt:
→ **mehr Sicherheit bei der Auslegung und Anwendung der GloBE-Regeln**
- Mit der Veröffentlichung ist der angekündigte „Implementierungsrahmen“ des Inclusive Frameworks (zunächst) abgeschlossen
- Eckdaten: 111 Seiten, 5 Kapitel

Ausgewählte Inhalte

Anwendungsbereich

Die Leitlinien enthalten Ausführungen zu folgenden Themen:

- **„Deemed consolidation“-Test** → Relevant u.a. für vermögensverwaltende und bestimmte Investment Entities als Konzernobergesellschaft
- Fremdwährungsumrechnung (der Schwellenwerte für die Anwendung der GloBE-Regeln)

Einkommen & Steuern

- **Auslandsinvestments** (neues Wahlrecht für „excluded equity gains or losses and hedges“)
- **Dividenden** (symmetrische Behandlung)
- **Forderungsverzicht** (Anpassungen für sehr begrenzte Fälle des Forderungsverzichts)
- **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** (keine Beschränkung der Abzugsfähigkeit bei Direktzusagen)
- **Latente Steuern** (neues Wahlrecht bei einem „excess negative tax carry-forward“)
- **US-Mindeststeuer** („GILTI“) bzw. „blended CFC Tax Regimes“



Update zur globalen Mindestbesteuerung

OECD-Leitlinien zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung (2/2)

Ausgewählte Inhalte

Versicherungs- unternehmen

- Spezifische Regeln zur Anwendung der GloBE-Rules auf Versicherungsunternehmen

Übergangsregelungen

- Übergangsregelungen zu **aktiven Steuerlatenzen aufgrund von Steuergutschriften**
- Übergangsregelungen zu bestimmten **Vermögensübertragungen** (Anwendung von 9.1.2 auf ähnliche Transaktionen → Verhinderung von step-up Gestaltungen bei migration o.ä.)

Qualified Domestic Minimum Top-up Tax

- Voraussetzungen für die Anerkennung einer (national) eingeführten Mindeststeuer als **Qualified Domestic Minimum Top-up Tax**:
 - Die Mindeststeuer muss wie die GloBE-Regeln ausgestaltet sein.
 - Die Mindeststeuer muss zu Ergebnissen führen, die mit den GloBE-Regelung übereinstimmen (oder zu einer höheren Steuerschuld führen).

Update zur globalen Mindestbesteuerung

Diskussionsentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Deutschland (1/3)

Status Quo und Zeitplan



Diskussionsentwurf zur Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung in Deutschland vom 20.03.2023



Eckpunkte des Diskussionsentwurfs eines Umsetzungsgesetzes (MinBestRL-UmsG)

Anwendungsbereich

- Alle große Unternehmensgruppen mit **konsolidierten Umsatzerlösen von jährlich mindestens 750 Mio Euro** in zwei der letzten vier Konzernabschlüsse
- Ausgeschlossene Einheiten sind: staatliche Einheiten, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Pensionsfonds, Investmentvehikel- und Immobilien-Investmentvehikel (die oberste Muttergesellschaften sind).

Mindestbesteuerung

- Anwendung einer **Mindestbesteuerung von 15%** über einen Steuererhöhungsbetrag, wenn die Aktivitäten einer Unternehmensgruppe in einem Land einer effektiven Ertragsteuerbelastung von weniger als 15 % unterliegen:
Technisch umgesetzt über:
 - eine **Primärerergänzungssteuerregelung** („Income Inclusion Rule“),
 - eine **Sekundärerergänzungssteuerregelung** („Undertaxed Profit Rule“) sowie
 - eine **anerkannte nationale Ergänzungssteuer** („Qualified Domestic Minimum Top-up Tax“).




Update zur globalen Mindestbesteuerung

Diskussionsentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Deutschland (2/3)

Eckpunkte des Diskussionsentwurfs eines Umsetzungsgesetzes (MinBestRL-UmsG)

Ermittlung eines effektiven Steuersatzes für jeden Staat

- Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern pro Staat = effektiver Steuersatz < 15%
Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn  Ermittlung eines Steuererhöhungsbetrags (Hochschleusen auf 15%-Besteuerung)
- Ausgangspunkt für die Ermittlung der Jahresergebnisse für Zwecke der Mindeststeuer sind die nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellten **Konzernabschlüsse**. Bestimmte Anpassungen notwendig.
- Nachversteuerung erfolgt in der Regel auf Ebene der **obersten Muttergesellschaft**.

Vereinfachungsregelungen (Safe Harbour-Regelungen)

- **Steuererhöhungsbetrag** für ein Staat von **null**,
 - wenn der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz des Geschäftsjahrs und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre aller in einem Staat belegenen Geschäftseinheiten **weniger als 10 Mio Euro** beträgt und der durchschnittliche **Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn/Verlust** für das Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre **weniger als 1 Mio Euro** beträgt (sog. Wesentlichkeitsgrenze – *auf Antrag*);
 - wenn eine **anerkannte nationale Ergänzungssteuer** für das betreffende Geschäftsjahr erhoben wird.
- Vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten, die in einen testierten Konzernabschluss einbezogen worden sind (*auf Antrag*).

Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit

- Befreiung von der Mindeststeuer in den ersten 5 Jahren **bei untergeordneter internationaler Tätigkeit**:
 - Geschäftseinheiten in **höchstens 6 Steuerhoheitsgebieten**
 - **Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte** aller Geschäftseinheiten (außerhalb des Referenzsteuerhoheitsgebiet) **übersteigt nicht 50 Mio Euro**.



Update zur globalen Mindestbesteuerung

Diskussionsentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Deutschland (3/3)

Eckpunkte des Diskussionsentwurfs eines Umsetzungsgesetzes (MinBestRL-UmsG)

Weitere
Übergangsregelungen
(vgl. OECD-Safe-Harbour-
Regelungen)

Steuererhöhungsbetrag für ein Staat von **null** (auf Antrag), wenn die Unternehmensgruppe

- in dem Staat **weniger als 10 Mio Euro Umsatzerlöse** und **weniger als 1 Mio Euro Gewinn/Verlust vor Steuern** in ihrem qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist;
- einem vereinfacht berechneten effektiven **Steuersatz** für diesen Staat unterliegt, der **mindestens dem Übergangsteuersatz** entspricht;
- einen Gewinn/Verlust vor Steuern im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist, der gleich oder geringer als der **substanzbasierte Freibetrag** ist



Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder **vor dem 31.12.2026** beginnen, aber **vor dem 01.07.2028** enden

Abgabeverpflichtung/
Fälligkeit der Steuer

- Abgabeverpflichtung eines Mindeststeuer-Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern: **spätestens 15 Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahrs (im ersten Jahr: **spätestens 18 Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahrs).
- Anschließend Abgabe einer Steuererklärung als Steueranmeldung durch alle steuerpflichtigen Geschäftseinheiten; Mindeststeuer ist **einen Monat nach Abgabe** der Steuererklärung **fällig**.

Bußgeldvorschriften

- Nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts ist **Ordnungswidrigkeit**.
- Maximale Höhe der Geldbuße ist im Diskussionsentwurf noch nicht enthalten.

Anwendungsbeginn

- erstmals für **Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2023 beginnen**
- Die **Sekundärergänzungssteuerregelung** gilt erstmals für Geschäftsjahre, die **nach dem 30.12.2024** beginnen



EU-Blacklist: Aufnahme von Russland und Costa Rica

Hintergrund



EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete:

- Zweck: Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –vermeidung
- EU-Blacklist wird zweimal jährlich vom Rat der EU überprüft



nationale Abwehrmaßnahmen:

- Steueroasenabwehrgesetz
- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)
- Öffentliches Country-by-Country Reporting
- Besteuerung sog. Registerfälle (JStG 2022)

Update der EU-Blacklist am 14.02.2023

Neuaufnahme auf die EU-Blacklist

Russland, Costa Rica, Britische Jungferninseln und Marshallinseln



Weitere Länder auf der EU-Blacklist

- Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, die Amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu



Praxistipp: Abwehrmaßnahmen nach dem Steueroasen-Abwehrgesetz (z.B. eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, erhöhte Mitwirkungspflichten) sind (insbesondere auch) für Russland und Costa Rica **ab 2024** zu berücksichtigen! Weitere Maßnahmen treten mit Verzögerung in Kraft (z.B. Betriebsausgabenabzugsverbot ab dem vierten Jahr / ab 2027).

II. Praxishinweise zur Umsatzsteuer

08.12.2022 Veröffentlichung des VIDA-Entwurfs mit drei Themenblöcken

DRR

Digital Reporting Requirements
Meldepflichten und
elektronische Rechnungsstellung

SVR

Single VAT Registration
Einziges MwSt-Registrierung in der EU

Platform Economy

Plattformwirtschaft

VAT in the Digital Age



ViDA: Digitale Meldung und elektronische Rechnungen

Digitale Meldung in Echtzeit

- Ziel: Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrugsfällen
- Die MS haben Zeit, die Anpassungen bis **2028** umzusetzen.
- Transaktionsbasierte Meldung **zwei Tage** nach der Ausstellung der Rechnung bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen.

Verpflichtend für alle Mitgliedstaaten

- Das digitale Reporting soll die ZM ersetzen.
- Streichung der Konsignationslagerregelung zum **31.12.2025**
- Weitere Reverse Charge-Umsätze werden meldepflichtig.
- Erhebung von Daten über ig Erwerbe

Meldepflichtige Daten

- USt-IDNr.
- Entgelt
- Referenz auf frühere Rechnungen in Fällen der Rechnungsberichtigung
- Bankverbindung, auf die die Zahlung geleistet wurde

Elektronische Rechnungen

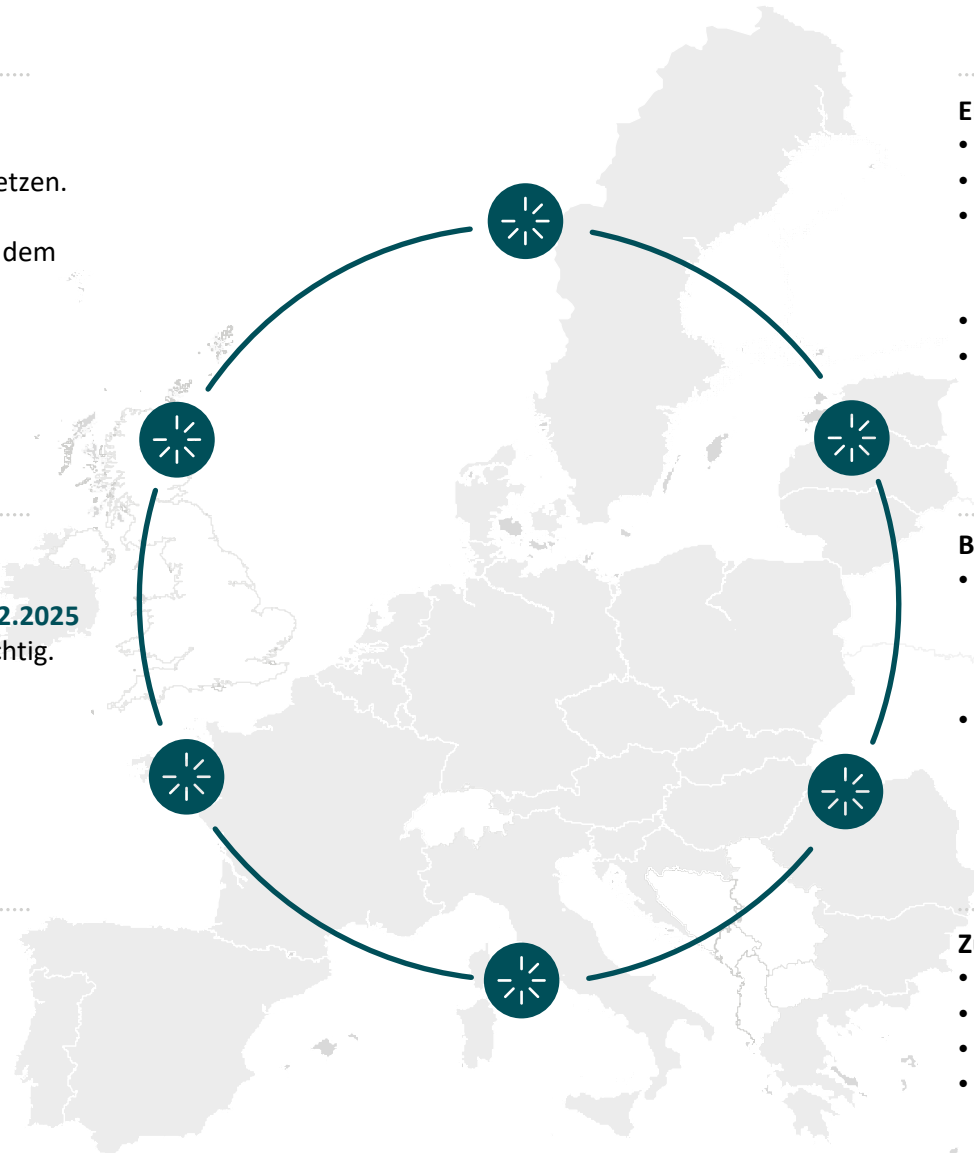
- Grundlage des digitalen Reportings
- Ab **2024** gilt die Definition der elektronischen Rechnung.
- Ab **2028** müssen alle Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden können.
- Unabhängig von der Zustimmung des Leistungsempfängers
- Einhaltung des **EU-Rechnungsstandards**

Bis 2028 schrittweise verkürzte Ausstellungsfrist

- von Rechnungen über ig Lieferungen/Verbringen/sonstige Leistungen durch nicht ansässige Unternehmer, die unter das Reverse Charge-Verfahren fallen, von 45 Tagen nach Leistungsausführung auf **zwei Tage**.
- Keine Sammelrechnungen für einen Kalendermonat

Zusätzliche Rechnungsangaben

- Inhaber, auf dessen Konto die Zahlung zu leisten ist.
- Zahlungsziel
- zu zahlende Summe
- Verweis auf ursprüngliche Rechnung bei Rechnungsberichtigung



ViDA: Plattformwirtschaft

Verbringen

Bei Verbringen durch zum vollen Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer soll eine Lieferkette fingiert werden, so dass sich der Online-Händler nicht im Bestimmungsland registrieren lassen muss.

IOSS

zwingende Anwendung für Schnittstellenbetreiber, die Fernverkäufe von Waren mit Sachwert von höchstens 150 EUR aus dem Drittland unterstützen

Ausweitung der E-Commerce Regelung auf sämtliche Lieferungen (B2B, B2C, B2G) innerhalb der EU geplant

Ausweitung der Leistungskettenfiktion auf kurzfristige Beherbergungs- und Beförderungsleistungen zum 01.01.2025

Unternehmereigenschaft von Online-Lieferanten und Online-Dienstleistern
Fiktion der Nichtunternehmereigenschaft bei fehlender USt-IdNr.

Harmonisierung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten



ViDA: Einheitliche Registrierung (SVR)

Neuregelungen ab 01.01.2025

- Ausweitung des Reverse Charge-Verfahrens
- Erweiterung des OSS-Verfahrens
- Anwendung der fiktiven Leistungskette auf sämtliche Lieferungen innerhalb der EU über elektronische Schnittstellen

Ziel

- Vermeidung von Registrierungen im EU-Ausland

Ausweitung OSS-Verfahren

- auf alle B2C-Umsätze
- Vorsteuervergütungsverfahren

OSS-Meldung des ig Verbringens

- fakultativ
- ig Erwerb steuerfrei
- Nicht erfasst:
 - Investitionsgüter und
 - Güter ohne Recht auf Vorsteuerabzug
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Ausweitung des Reverse Charge-Verfahrens

- ig B2B-Umsätze,
- sofern der Leistende nicht in dem MS ansässig ist, in dem die USt geschuldet wird und der Empfänger in diesem MS umsatzsteuerlich registriert ist
- zwingend ab 01.01.2025
- Ausnahme: Margenbesteuerung

Zusätzliche Meldepflicht in der ZM

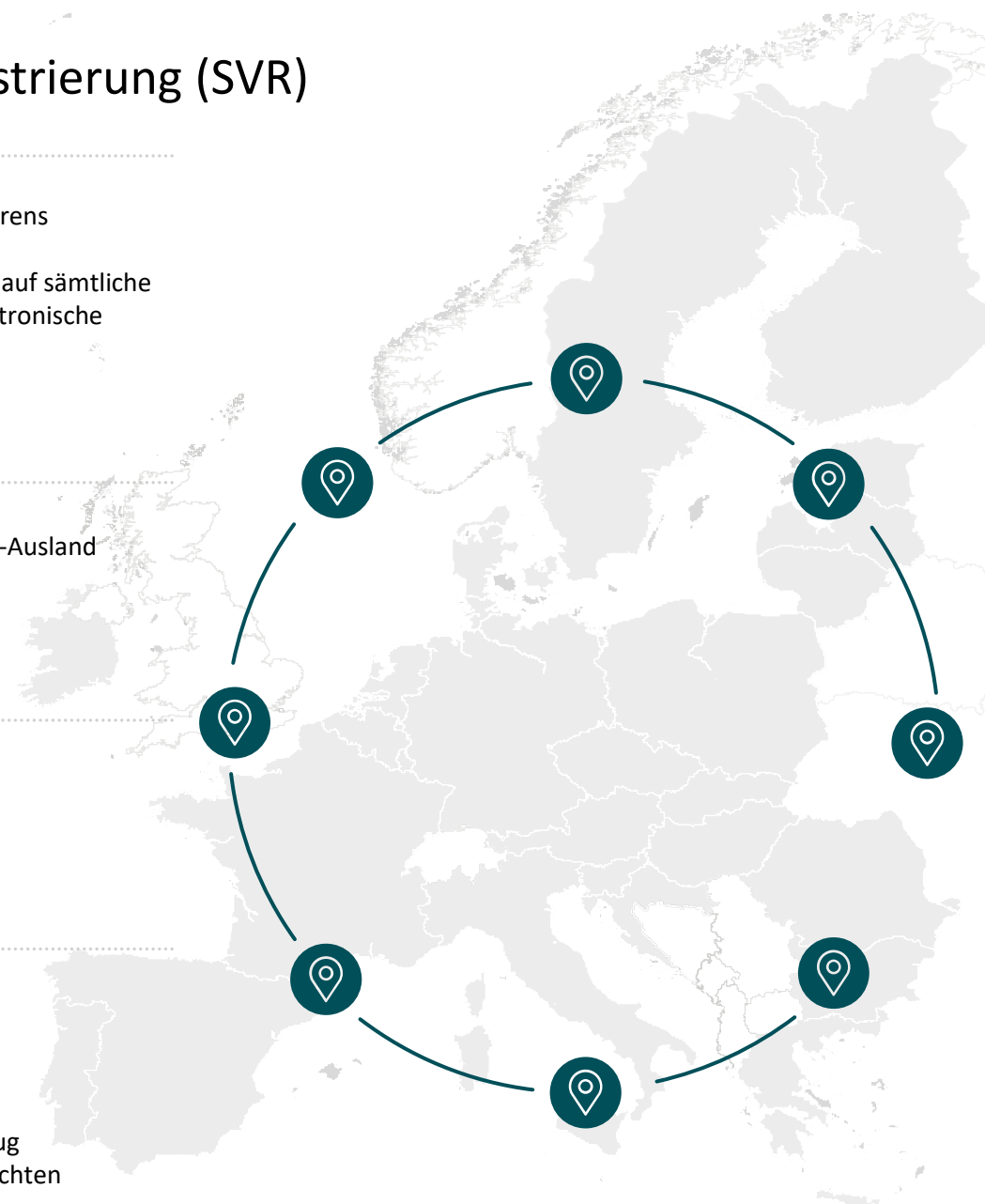
- Reverse Charge-Umsätze sind ab dem 01.01.2025 durch den Leistenden iRd ZM zu melden.
- Abschaffung der ZM zum 01.01.2028

Fiktive Leistungskette für Schnittstellenbetreiber

- Lieferungen innerhalb der EU
- B2C und B2B
- Aufzeichnungspflichten

Abschaffung der Konsignationslagerregelung

- Die MS dürfen die Regelung nach dem 31.12.2024 nicht mehr anwenden.



III. Rechtsprechung

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021

Sachverhalt



Kläger



Beantragung der Herabsetzung der
Vorauszahlungen auf SolZ ab 2020 auf 0 Euro



Hintergrund:

- Einführung des Solidaritätszuschlags im Jahr **1995**
- **Ab 2021** sind rund 90% der Steuerpflichtigen von der Zahlung des Solidaritätszuschlags befreit.



War der Solidaritätszuschlag in den Jahren 2020 und 2021 verfassungswidrig?

BFH, Urteil vom 17.01.2023, IX R 15/20



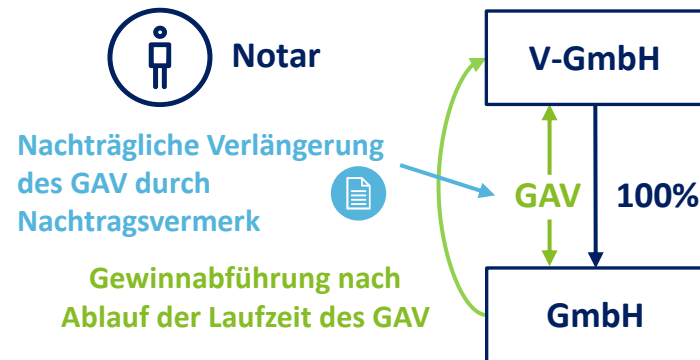
Ergebnis:

- Nein, die **Erhebung des Solidaritätszuschlags** in den Jahren 2020 und 2021 **ist verfassungsgemäß**.
 - Der **wiedervereinigungsbedingte erhöhte Finanzbedarf** des Bundes rechtfertigt die Erhebung auch für Veranlagungszeiträume 2020 und 2021.
 - Auch die **Staffelung** des Solidaritätszuschlags ab 2021 ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- Verfassungswidrigkeit mit Ablauf von 30 Jahren (also ab VZ 2024) möglich?



Auslegung von Gewinnabführungsverträgen

Sachverhalt



Sachverhalt:

- Der Gewinnabführungsvertrag (GAV) war vertraglich bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit abgeschlossen.
- Es **fehlte** eine **Klausel zur Verlängerung** des GAV nach Ablauf der Mindestlaufzeit.
- Jahre nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgte der folgende Nachtragsvermerk: „Wird der Vertrag nicht 1 Jahr vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich um jeweils 1 weiteres Jahr.“



Kann die Korrektur eines Gewinnabführungsvertrags durch einen notariellen Nachtragsvermerk eine steuerliche Rückwirkung entfalten?

BFH, Urteil vom 13.07.2022, I R 42/18

Ergebnis:



- Nein, es liegt kein steuerlich wirksamer Gewinnabführungsvertrag und somit keine Organschaft vor.
- Ein GAV ist nach **objektiven Gesichtspunkten** einheitlich aus sich heraus auszulegen; Umstände, für die sich keine ausreichenden Anhaltspunkte im Vertrag finden, können demnach zur Auslegung nicht herangezogen werden.
- Auch die **tatsächliche Durchführung** der Gewinnabführung kann bei der Vertragsauslegung nicht berücksichtigt werden.
- Der **notarielle Nachtragsvermerk** zur Vertragsverlängerung entfaltet **keine steuerliche Rückwirkung**.

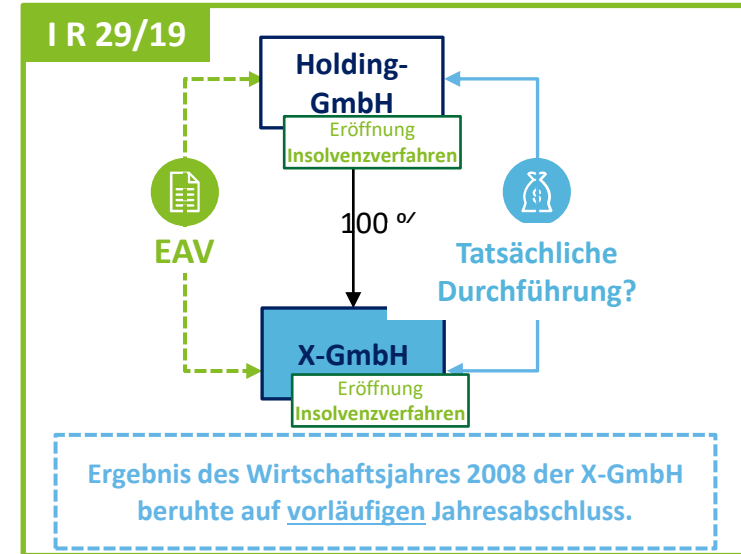
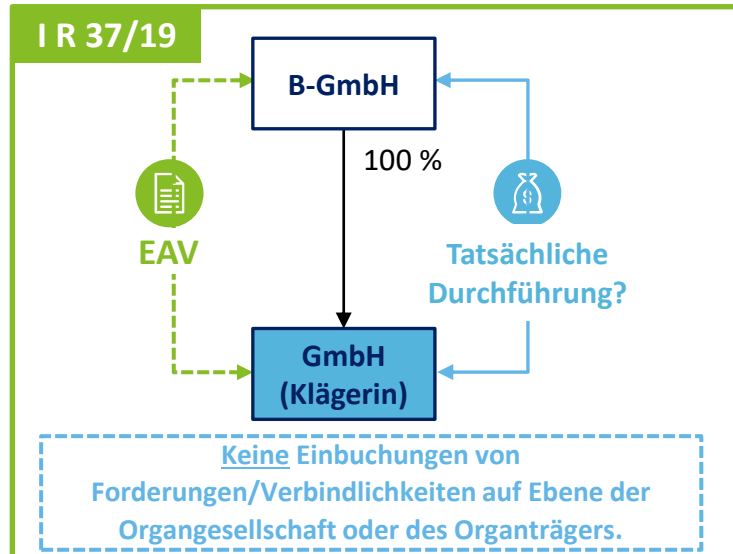


Praxistipp: Gewinnabführungsverträge müssen im Vorfeld besonders sorgfältig verfasst werden!



Tatsächliche Durchführung eines Ergebnisabführungsvertrags (1/2)

Sachverhalt



Ist der Ergebnisabführungsvertrag tatsächlich durchgeführt worden?

BFH, Urteile vom 02.11.2022, I R 29/19 und I R 37/19



Ergebnis in beiden Fällen:

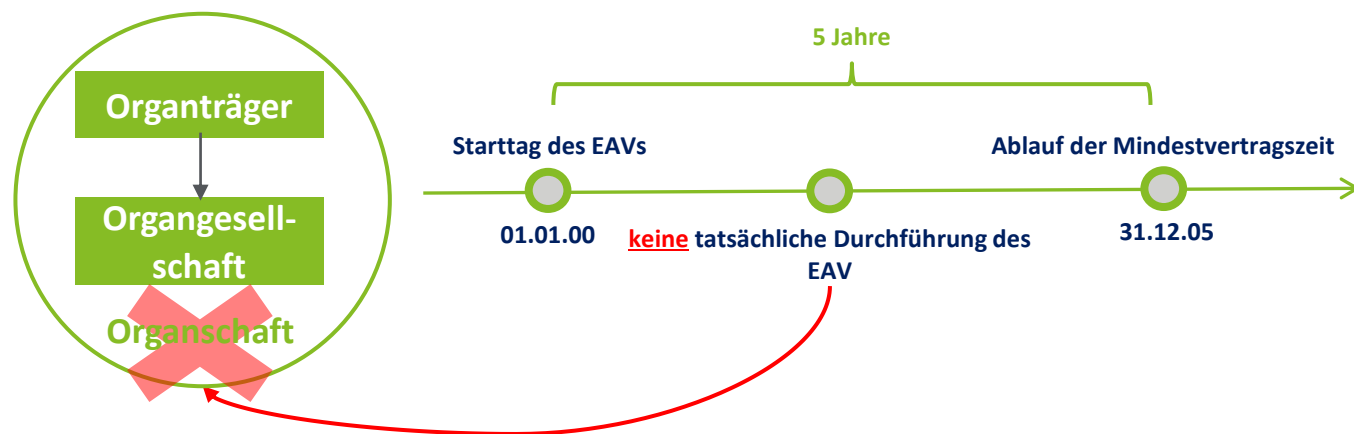
- Nein, **keine** tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags
- **Keine** Anerkennung der Organschaft (auch rückwirkend für Vorjahre, da EAV innerhalb der Mindestvertragszeit nicht tatsächlich durchgeführt wurde)



Tatsächliche Durchführung eines Ergebnisabführungsvertrags (2/2)

BFH, Urteile vom 02.11.2022, I R 29/19 und I R 37/19

- EAV gilt nur dann als durchgeführt, wenn er während der gesamten Geltungsdauer tatsächlich „**gelebt**“ wird
 - entsprechende Forderungen/Verbindlichkeiten müssen **in Jahresabschlüssen gebucht** werden
 - (spätere) Zahlung der EAV-Verbindlichkeit macht o.g. Einbuchung in den Jahresabschlüssen **nicht** entbehrlich
- Fehlende Einbuchung in den Jahresabschlüssen stellt **keinen** fehlerhaften Bilanzansatz dar, der nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 KStG geheilt werden kann.
- Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Durchführung des EAV kann durch **vorläufigen Jahresabschluss nicht erfüllt** werden.
- Dies gilt auch im **Insolvenzfall**.
- **Keine** Heilung nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 4 KStG möglich, da nur ein wirksam festgestellter Jahresabschluss entsprechend korrigiert werden kann.



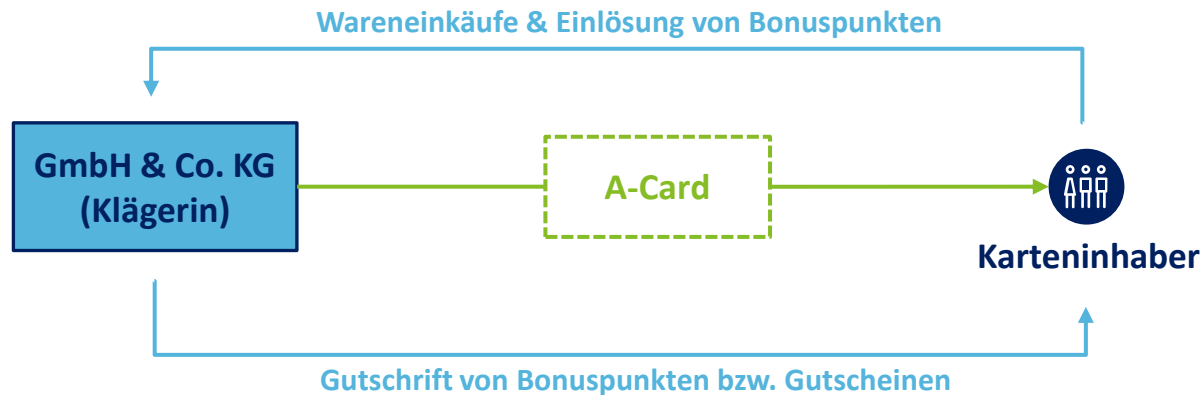
Praxistipps:

- Auf tatsächliche Durchführung des EAVs achten!
- Richtige **Verbuchung!**
- Tatsächliche **Zahlung** der EAV-Verbindlichkeiten bzw. **Umwandlung in Darlehen!**



Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

Sachverhalt



Ist für die am Bilanzstichtag noch nicht eingelösten Bonuspunkte/ Gutscheine eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden?

BFH, Urteil vom 22.09.2022, IV R 20/19



Ergebnis:

- Ja, eine Rückstellung ist zu bilden.
- Die Anrechnungsverpflichtung hat ihre **rechtliche und wirtschaftliche Grundlage in der Zeit vor Bilanzstichtag** (Zeitpunkt des Warenkaufs auf der Grundlage des Kundenkartensystems).
- Die Entstehung und die Inanspruchnahme der Verpflichtung ist zum Bilanzstichtag **hinreichend wahrscheinlich**.
- Das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG steht dem **nicht entgegen**. Das Passivierungsverbot sieht vor, dass für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen sind, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.



Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen

Sachverhalt



- ① Sind Kryptowährungen Wirtschaftsgüter?
- ② Sind Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen steuerpflichtig?

BFH, Urteil vom 14.02.2023, IX R 3/22



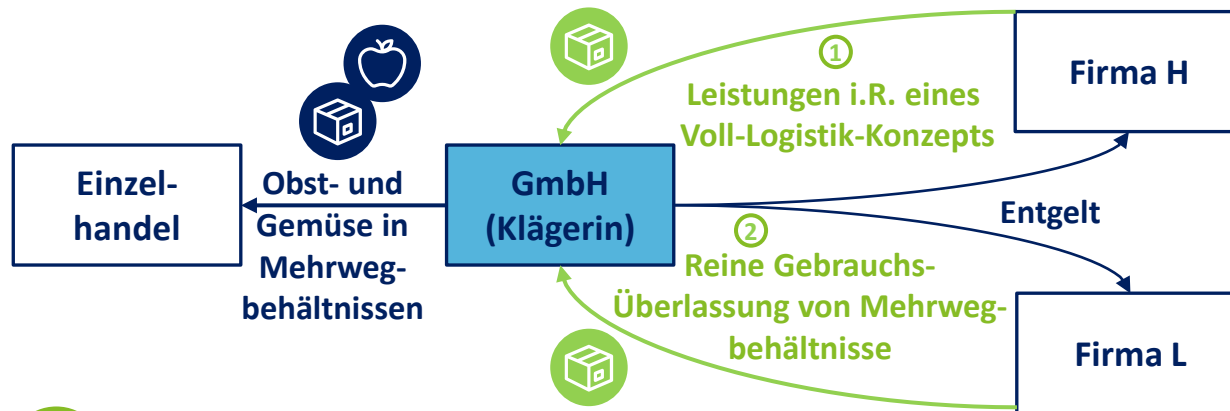
Ergebnis:

- ① Ja, **Kryptowährungen** sind **Wirtschaftsgüter** i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG.
 - Currency Token als „**Zahlungsmittel**“, die einzeln übertragen, getauscht und in kleinere Untereinheiten geteilt werden können.
- ② Ja, **Gewinne aus der Veräußerung** von im Privatvermögen gehaltener Kryptowährung, die innerhalb eines Jahres angeschafft und veräußert wurden, sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG **steuerpflichtig**.
- Kein strukturelles Vollzugsdefizit



Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel

Sachverhalt



Liegen gewerbsteuerliche Hinzurechnungen vor?

BFH, Urteil vom 01.06.2022, III R 56/20



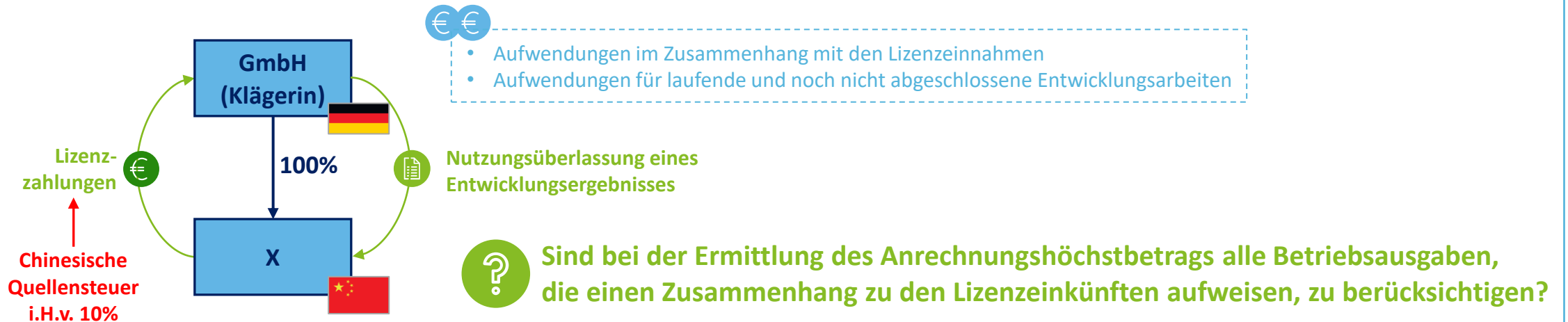
Ergebnis:

- Entgelte im Rahmen des **Voll-Logistik-Konzepts** ① stellen **keine Miet- oder Pachtzinsen** i.S.d. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG dar.
 - Leistungen umfassen auch umfangreiche **Werk-, Dienstleistungs- und Transportvertrags**elemente und gehen damit weit über „passive“ Gebrauchsüberlassung hinaus
- Gebühren für die **reine Gebrauchsüberlassung** ② der Mehrwegbehältnisse unterliegen der **Hinzurechnung** gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG.
 - **„fiktives Anlagevermögen“** liegt vor, da stets derselbe Steigentyp verwendet wurde und nicht nur eine gelegentliche Belieferung vorlag



Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuer

Sachverhalt



BFH, Urteil vom 17.08.2022, I R 14/19



Ergebnis:

- Bei der **Anrechnung ausländischer Quellensteuern** sind bei der Ermittlung der ausländischen Lizenzeinkünfte nur Aufwendungen zu berücksichtigen, die mit den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen in **wirtschaftlichem Zusammenhang** stehen.
 - Aufwendungen für bereits erteilte Lizenzen sind in die Ermittlung der ausländischen Einkünfte einzubeziehen und mindern somit auch den Anrechnungshöchstbetrag.
 - Aufwendungen für **künftige Lizenzen bzw. Lizenzeinnahmen** stehen **nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang** und sind folglich auch nicht zu berücksichtigen.



Praxistipp: Entsprechende **Dokumentation** im Hinblick auf die Zuordnung der Betriebsausgaben zu bereits erteilten Lizenzen bzw. für noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsarbeiten erstellen!



IV. Finanzverwaltung

Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz

BMF-Schreiben

Hintergrund

§§

Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20.12.2022 (PStTG) (zum 01.01.2023 in Kraft getreten):

- Einführung einer Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen
- Meldungen haben erstmals zum **31.01.2024** für die in 2023 durchgeführten Aktivitäten zu erfolgen.

BMF-Schreiben vom 02.02.2023



Das BMF-Schreiben nimmt zu Anwendungsfragen im Rahmen eines **Frage-Antwort-Katalogs** Stellung.

Anwendungs-
bereich

- **Keine** Ausnahmen für **konzerninterne Plattformen**.

Verfahrens-
vorschriften

- **Gebührenpflichtiger Antrag** möglich, um verbindlich zu erfahren, ob Geschäftsmodell unter den Anwendungsbereich des PStTG fällt.

Meldepflichten

- Vorsätzlich oder leichtfertig nicht richtig gemachte oder nicht oder mangelhaft korrigierte Meldungen stellen eine **bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit** dar.
- Hat eine Plattform mehrere Plattformbetreiber ist grundsätzlich **jeder dieser Betreiber zur Meldung verpflichtet**.
- Meldepflicht umfasst **sämtliche inländische und ausländische Steuern und Abgaben**, die vom Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet werden.

Sorgfaltspflichten

- Erfüllung von Sorgfaltspflichten muss **nicht von externen Dienstleistern testiert** werden.



Bekanntgabe des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes sowie amtlich bestimmter Schnittstelle **im Laufe des Jahres 2023**

Aktualisiertes Schreiben zur Forschungszulage

BMF-Schreiben

Hintergrund



Forschungszulagengesetz und BMF-Schreiben vom 11.11.2021

- Steuerliche FuE-Förderung besteht aus Forschungszulage in Höhe von 25 % der förderfähigen Ausgaben für qualifizierte FuE-Projekte
 - Maximale jährliche Förderung von 1.000.000 EUR (ab 01.07.2026: 500.000 EUR) pro Unternehmen und Steuerjahr

BMF-Schreiben vom 07.02.2023



Das BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 11.11.2021 und enthält wichtige **Klarstellungen**

Verbundene Unternehmen

- Unternehmen, die lediglich über **reine vermögensverwaltende Gesellschaftsstrukturen** miteinander verbunden sind, sind **keine verbundenen Unternehmen** i.S.d. Forschungszulage.

Auftragsforschung

- Auftragsforschung setzt **Erforderlichkeit und Unerlässlichkeit** der in Auftrag gegebenen Tätigkeiten für die Zielerreichung des FuE-Vorhaben voraus.
- Reine **Beschaffungsaufträge** für Material und Dienstleistungen sind nicht förderfähig.
- **Bescheinigungsstelle** entscheidet, ob in Auftrag gegebene Tätigkeiten als Auftragsforschung zu bewerten ist.

Stunden-Dokumentation

- **Unternehmensinterne Dokumentation** ist ausreichend, um die von den Arbeitnehmern für ein Projekt aufgewendete Zeit zu belegen.

Unternehmen in Schwierigkeiten (Uis)

- **Unternehmen in Schwierigkeiten** sind (grundsätzlich) von der Beantragung der Forschungszulage **ausgeschlossen**.
- **Ausnahmeregelungen** für Unternehmen in Schwierigkeiten für Pandemiejahre 2020 und 2021.

Fragen


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller vergangenen **Quartalswebcasts** finden Sie [hier](#). 

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.